

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	19.02.2026	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	03.03.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.03.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“, 3. Änderung**- Stadtbezirk Mitte -****Satzungsbeschluss**

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht, Satzungsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

	Bezirksvertretung	TOP	Stadtentwicklungsausschuss	TOP	Drucksachennummer
Aufstellungsbeschluss:	22.05.2025	18	20.05.2025	27.3	9391/2020-2025
Entwurfsbeschluss:	22.05.2025	18	20.05.2025	27.3	9391/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

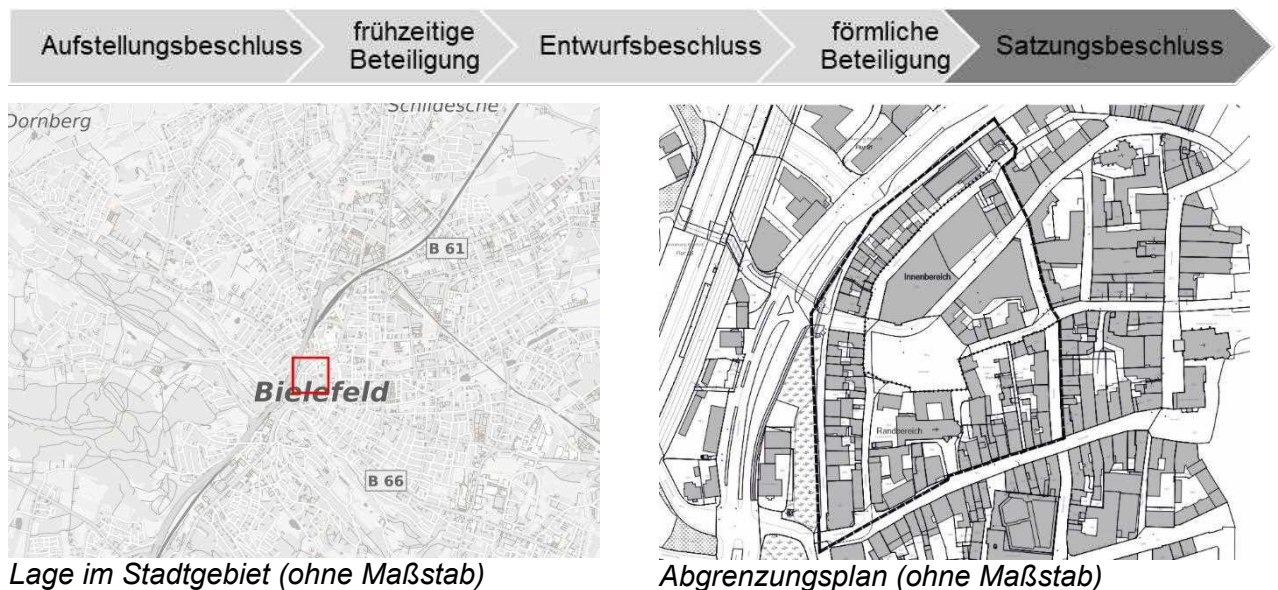
1. Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 1.4), der Unteren Wasserschutzbehörde (Ifd. Nr. 1.4), der Stadtbild- und Denkmalpflege ((Ifd. Nr. 1.17), der WEGE GmbH (Ifd. Nr. 1.24), der Bezirksregierung Detmold (Ifd. Nr. 2.7a), der Stadtwerke Bielefeld GmbH (Ifd. Nr. 2.12), der Industrie- und Handelskammer (Ifd. Nr. 2.22) zum Entwurf werden gemäß der Anlage „Auswertung der Beteiligung“ zur Kenntnis genommen.
2. Die **3.** Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ wird

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bereitzuhalten.

Begründung:

Kurzübersicht der Planung



Anlass der Änderung des Bebauungsplans Nr. III/1/01.19-1 „Klosterplatz“ ist die am 19.12.2024 beschlossene „Satzung für Werbeanlagen Bielefelder Altstadt“ (Drucksachen-Nr. 8385/2020-2025). Mit der Satzung werden neue Festsetzungen für die Gestaltung von Werbeanlagen in der gesamten Bielefelder Altstadt getroffen, um einen einheitlichen Steuerungsrahmen vorzugeben. Durch die Aufstellung entsprechender Regelungen i.S. zurückhaltender und gestalterisch integrierter Werbung soll der Wiedererkennungswert der Fassaden der Altstadt, insbesondere in der Fußgängerzone, mit seinem eigenen Bielefelder Altstadtcharakter und die bestehende städtebauliche Qualität gesichert und gestärkt werden.

Die „Werbeanlagensatzung Altstadt“ gilt für die gesamte Bielefelder Altstadt. Daher ist es notwendig, rechtsverbindliche Bebauungspläne, die eigenständige Festsetzungen zu Werbeanlagen enthalten, im Wege einer Änderung gemäß § 13 BauGB aus Gründen der Eindeutigkeit und Rechtsklarheit entsprechend anzupassen. Gegenstand der Änderung ist einzig die Streichung der bisherigen Festsetzungen zu Werbeanlagen. Dies betrifft insgesamt drei Bebauungspläne:

- III/1/01.10-1 „Jahnplatz“
- III/1/01.19-1, 2. Änderung „Klosterplatz“
- III/1/01.14.1A, 2. Änderung „Obenstraße, Neustädter Straße, Waldhof“

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Für die Änderung des geltenden Planungsrechts wird gemäß § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren angewandt.

Die Bezirksvertretung Mitte und der Stadtentwicklungsausschuss haben im Mai 2025 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss gefasst. Innerhalb der Beteiligung zum Entwurf sind keine wesentlichen Belange vorgetragen worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist als Satzung zu beschließen.

Anlagen:

- Abgrenzungsplan
- Textliche Festsetzungen 3. Änderung
- Begründung
- Auswertung der Beteiligungen

Beigeordnete	
--------------	--